

Die Monitoring-Instrumente der Welterbekonvention

Birgitta Ringbeck

Die fortwährende Überwachung des Zustands der Welterbestätten ist eine der wichtigsten Instrumente der Welterbekonvention. Grundlage dafür ist die mit der Ratifizierung der Konvention akzeptierte Berichtspflicht, geregelt in Artikel 29 der Welterbekonvention sowie in den Paragraphen 169-176, 190, 191 und 199-202 der überarbeiteten und zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens.

Regelmäßige Berichterstattung (Periodic Reporting)

Die Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung über die Durchführung des UNESCO-Übereinkommens, zum Erhaltungszustand der eingetragenen Welterbestätten und zur Aktualisierung von Informationen ergibt sich aus Artikel 29 der Welterbekonvention in Verbindung mit Kapitel V. der Richtlinien in der Fassung vom Februar 2005. Die regelmäßige Berichterstattung ist bislang einmal durchgeführt worden. Betroffen waren die bis Ende 1997 eingetragenen Welterbestätten. Ein umfangreicher Fragenkatalog zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland allgemein und zu den einzelnen Stätten war auszufüllen. Der deutsche Bericht ist in die Berichterstattung zu Europa und Nordamerika eingegangen, der 2006 dem Welterbekomitee vorgelegt worden ist.

Zur Regelmäßigen Berichterstattung siehe Kapitel V. der *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* sowie das Formblatt für die regelmäßige Berichterstattung, Anlage 7 der Richtlinien.

Reaktive Überwachung (Reactive Monitoring)

Unabhängig von der periodischen Berichterstattung ist das Welterbezentrum über außergewöhnliche Umstände und Arbeiten, die zu einer Bedrohung der Welterbestätte führen könnten, im Rahmen der »Reaktiven Überwachung« zu unterrichten. Wörtlich heißt es dazu in Paragraph 172 der Richtlinien: »Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des *Übereinkommens* geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt.« Auch das Verfahren in Bezug auf Eingaben ist geregelt: »Erhält das Sekretariat den Hinweis«, so heißt es in Paragraph 174 der Richtlinien, »dass ein in die Liste eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist oder die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen worden sind, aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.«

Unter die reaktive Überwachung fallen also alle Verfahren, die durch eigene Berichte oder aber auch durch Hinweise von Dritten in Bezug auf Maßnahmen in und an Welterbestätten verursacht werden. Zur Bewertung solcher Fälle kann das Welterbezentrum die Beratungsorganisationen, also ICOMOS, IUCN und ICCROM, einschalten. Erst wenn das Welterbezentrum selbst oder im Auftrag des Welterbekomitees die Beratungsorganisationen um Stellungnahme und/oder Besuch der betreffenden Welterbestätte bittet, haben diese ein offizielles Mandat für einen konkreten Fall. Es

ist üblich, dass keine einheimischen Vertreter herangezogen werden, sondern ein Experte aus dem Ausland die Bewertung im Namen der jeweiligen Beratungsorganisation vornimmt. Festgeschrieben ist diese Praxis aber in der Konvention und den Richtlinien nicht.

Das Welterbezentrum bereitet in derartigen Fällen die Fakten (erhaltene Informationen, Kommentare des Vertragsstaates und der relevanten beratenden Gremien) in einer Beratungsvorlage für die nächste Sitzung des Welterbekomitees auf. Die Spanne der Beratungsergebnisse kann von der Feststellung keiner Gefährdung über die Bitte um weitere Informationen und die Entsendung einer Delegation zur Klärung der Fakten vor Ort bis hin zur Forderung nach Herstellung des ursprünglichen Zustandes, der Bereitstellung von Mitteln aus dem Welterbefonds und die Eintragung in die Liste des Welterbes in Gefahr reichen.

Die Berichte werden auf den jährlichen Komiteesitzungen ausführlich behandelt, denn die Glaubwürdigkeit der Welterbekonvention und des Welterbekomitees hängt entscheidend davon ab, wie ernsthaft der Zustand der Welterbestätten kontrolliert und überwacht wird.

Vorbeugende Überwachung (Preventive Monitoring)

Mandat und Funktion der Beratungsorganisationen ergeben sich aus den Artikeln 8 (3), 13 (7) und 14 (2) der Welterbekonvention in Verbindung mit den Paragraphen 30 und 31 der Richtlinien. Zu den speziellen Aufgaben von ICOMOS im Zusammenhang mit dem Übereinkommen gehört es ausdrücklich, Güter, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind, zu beurteilen und den Erhaltungszustand der Kulturgüter des Welterbes zu überwachen.

Darauf basierend hat das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS eine Monitoringgruppe eingerichtet, die sich um die deutschen Welterbestätten kümmert. In der Regel sind jeweils zwei Mitglieder der Gruppe für eine

Welterbestätte zuständig, beobachten die Entwicklung, machen Ortstermine und verfassen jährliche Berichte. Ein fünfköpfiges Leitungsteam betreut die Berichte redaktionell, die ICOMOS International und dem Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt werden. Daraus kann sich u.U. das unter »Reaktive Überwachung« beschriebene Verfahren ergeben. Ausdrückliches Anliegen der Monitoringgruppe von ICOMOS Deutschland aber ist es, durch frühzeitige Einbindung und Hinweise zur Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung beizutragen.

Ein offizielles Mandat mit Einbindung in die offiziellen Verfahren hat die deutsche Monitoringgruppe nicht. Grundsätzlich setzt ICOMOS International auf Anforderung des Welterbezentrums Experten zur Begutachtung und Bewertung von Maßnahmen und Entwicklungen ein, die nicht aus dem betreffenden Staat stammen.

Zu den Verfahren zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Welterbestätten siehe Kapitel IV.A., § 169-176, *der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*.